

# Anhang 3 – Hilfestellung für die Gefährdungsbeurteilung

## 3.1 Handwerkernahe Tätigkeiten wie Bohren, Stemmen, Fräsen, Schleifen, Abbrechen

Gefährdungsbeurteilung – Dokumentation		
<b>§ 6 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung</b>		
Erstellt von:		Verantwortliche Person:
Datum:		
Arbeitsbereich: Baustelle Umbau- und Instandhaltungsarbeiten		
Tätigkeit: Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken bis 12 mm Durchmesser mit einem anerkannten emissionsarmen Verfahren nach DGUV Information 201-012: BT 30 „Bohrverfahren“		
Beschreibung der Tätigkeiten		
<p>Bei der Durchführung der Tätigkeiten mit einem emissionsarmen Verfahren nach DGUV Information 201-012 werden nur geringe Mengen an Staub und Asbestfasern freigesetzt. Das BT 30 „Bohrverfahren“ ist geeignet, Bohrlöcher bis 12 mm Durchmesser in Wände und Decken emissionsarm herzustellen. Bei konsequenter Umsetzung der Vorgaben, die in der Verfahrensbeschreibung zu den Geräten und den einzelnen Arbeitsschritten gemacht werden, ist die Einhaltung der Akzeptanzkonzentration (10.000 Faser/m<sup>3</sup>) gewährleistet. Die entstehenden Stäube und Fasern werden über einen Entstauber der Staubklasse H, der mit einem Absaugaufsatz an das Bohrgerät angeschlossen wird, unmittelbar erfasst und abgeschieden. Der Arbeitsbereich ist während der Tätigkeiten geschlossen zu halten und darf erst nach abschließender Reinigung freigegeben werden. Das Tragen von PSA (Atmenschutzmaske, Schutzzug) ist nicht erforderlich.</p> <p>Bei Abweichungen von der Verfahrensbeschreibung ist die Einhaltung der Akzeptanzkonzentration nicht gewährleistet. Der Arbeitsbereich muss bei anderer Verfahrensweise durch eine besondere Baustelleneinrichtung (mind. 1-Kammer-Schleuse) von nicht belasteten Bereichen abgetrennt werden und zum Schutz der Beschäftigten ist PSA (Atmenschutzgerät mit P2-Filter und staubdichter Schutzzug Kategorie III Typ 5/6) einzusetzen.</p>		
Verwendete/freigesetzte Gefahrstoffe		
Mineralische Stäube: einatembare Staubfraktion und alveolengängige Staubfraktion Quarzstaub Asbestfasern	Allgemeiner Staubgrenzwert für E-Staubfraktion: 10 mg/m <sup>3</sup> A-Staubfraktion: 1,25 mg/m <sup>3</sup> Beurteilungsmaßstab für Quarzstaub: 0,05 mg/m <sup>3</sup> . Tätigkeiten mit alveolen- gängigen quarzhaltigen Stäuben sind krebserzeugend nach TRGS 906  Asbest: Akzeptanzkonzentration: 10.000 Fasern /m <sup>3</sup> Toleranzkonzentration: 100.000 Fasern/m <sup>3</sup>	Bei konsequenter Umsetzung der Verfahrensbeschreibung werden der allgemeine Staubgrenzwert und der Beurteilungsmaßstab für Quarzstaub sowie die Akzeptanzkonzentration für Asbest unterschritten (Tätigkeiten mit niedrigem Risiko).
Beurteilung		
<u>Gefahren durch Inhalation:</u> Durch das Arbeitsverfahren werden das Auftreten und Freisetzen gesundheitsgefährdender mineralischer Stäube und Asbestfasern minimiert. Der allgemeine Staubgrenzwert, der Beurteilungsmaßstab für Quarzstaub sowie die Akzeptanzkonzentration für Asbest werden bei konsequenter Umsetzung der Verfahrensbeschreibung unterschritten. Die Tätigkeiten können als Tätigkeiten im Bereich niedrigen Risikos nach TRGS 910 eingestuft werden.		
<u>Gefahren durch Hautkontakt:</u> nicht gegeben <u>Physikalisch-chemische und sonstige Gefahren:</u> nicht gegeben		

Schutzmaßnahmen/Wirksamkeit		Zuständigkeit
<i>Entstauber der Staubklasse H und Absaugaufsatz für das Bohrgerät beschaffen und einsetzen</i>		Vorgesetzte
<i>Betrieb, Wartung, Reinigung und Prüfung der Geräte und des Zubehörs nach Herstellerangaben</i>		Vorgesetzte, alle Beschäftigten
<i>Bereitstellung und Verwendung der in der Verfahrensbeschreibung gelisteten Arbeitsmittel und -materialien: Entstauber der Staubklasse H, Absaugaufsatz, Eimer mit entspanntem Wasser, Haftdispersion (Restfaserbindemittel), staubdichtes Behältnis zur Aufnahme der Abfälle, Öltücher, Klebeband</i>		Vorgesetzte, alle Beschäftigten
<i>Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung (Einwegschutanzug Typ 5, Atemschutzmaske mind. FFP 2) und Verwendung der PSA bei Abweichungen von der Verfahrensbeschreibung bzw. im Fall von eventuellen Störungen</i>		Vorgesetzte, alle Beschäftigten
<i>Arbeitsbereich für Dritte sperren und kennzeichnen, Arbeitsbereich erst nach Abschluss der Reinigungsarbeiten freigeben</i>		Vorgesetzte, alle Beschäftigten
<i>Durchführung der Tätigkeiten und abschließende Reinigung des unmittelbaren Arbeitsbereiches gemäß Verfahrensbeschreibung</i>		Vorgesetzte, alle Beschäftigten
<i>Arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen bzw. anbieten Asbest: Pflichtvorsorge Quarzhaltiger (silikogener) Staub: Pflichtvorsorge Atemschutz: Angebotsvorsorge (FFP2-Maske oder Halbmaske mit P2-Filter = Atemschutzgeräte der Gruppe 1)</i>		Vorgesetzte
<i>Betriebsanweisung erarbeiten</i>		Vorgesetzte
<i>Unterweisung und arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung durchführen</i>		Vorgesetzte
Angewendete Vorschriften		
<i>GefStoffV</i>	<i>Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung</i>	
<i>TRGS 519</i>	<i>Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten</i>	
<i>TRGS 559</i>	<i>Quarzhaltiger Staub</i>	
<i>TRGS 900</i>	<i>Arbeitsplatzgrenzwerte</i>	
<i>TRGS 906</i>	<i>Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV</i>	
<i>TRGS 910</i>	<i>Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen</i>	
<i>DGUV-Regel 112-190</i>	<i>Benutzung von Atemschutzgeräten</i>	

Quelle: <https://medien.bgetem.de/medienportal/artikel/UzI5Mg-->